

von 11,415 Mark ersichtlich, welche durch eine Revision der Entschädigungen nach dem Gesetz vom 22. Mai 1876 früher an Geistliche und Kirchendiener zu gewährende Accidentien entstanden ist.

Meine Herren! Ich kann auch diese Abminderung nicht freudig begrüßen; denn es hat in den Kirchengemeinden großen Widerspruch und Unwillen erregt. Auch meiner Kirchengemeinde war eine derartige Abminderung zugebacht und wir sollten auf drei Jahre wieder die betreffenden Abkürzungen zurückzahlen, und sie waren auch bereits zurückgezahlt ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand erhob dagegen Recurs und zu unserer Verwunderung wurden die betreffenden Beträge zurückgezahlt.

Meine Herren! Es will mir doch erscheinen, als ob auch bei dieser Revision, wie vorher bei Berechnung der zu gewährenden Accidentienentschädigung, auch einige Unsicherheit bestehen dürfte.

Staatsminister Dr. von Gerber: Ich erlaube mir, auf die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners nur kurz zu erwidern, daß dem Ministerium in dieser sehr unangenehmen Angelegenheit nicht die geringste Schuld zufällt. Das Ministerium hat consequent die gesetzlichen Grundsätze festgehalten; aber im Anfange, als das Werk in Ausführung gebracht wurde, wurden dem Ministerium zum Theil mangelhafte und irrthümliche Unterlagen vorgelegt. Als man später die Irrthümlichkeit und Mangelhaftigkeit dieser Unterlagen bemerkte, war es natürlich nothwendig, sie zu corrigiren.

Abg. Schmidt: Bei Titel 6 findet die dort eingestellte Summe von 52,500 Mark auch Verwendung für Candidatenvereine. Ich wollte mir eine Anfrage an das hohe Cultusministerium erlauben, ob nicht auch für das Land, wo öfter Vacanzen stattfinden, Aushilfe von diesen Vereinen verlangt werde, ob das Land nicht auch Candidaten zum Predigen bekommen könnte. Es werden gewiß meine Herren Collegen vom Lande eingestehen, wie störend längere Vacanzen auf das kirchliche Leben auf dem Lande wirken, und kommen solche oft in einer Pflanze recht häufig hintereinander vor, so daß der Wunsch nach Abhilfe wohl als berechtigt erscheint.

Abg. Dehmen: Es handelt sich bei dieser Frage darum, ob der von mir früher angeregte Umstand, daß Unterstützungen gewährt würden auch an solche Stellen, die nicht mit Geistlichen besetzt sind, noch existirt. Diese Angelegenheit hat sich erledigt. Ich habe von dem königl. Ministerium erfahren und aus den Rechnungen ersehen, daß ein Uebelstand, der nach dieser Richtung hin existirte, nicht mehr stattfindet. Ich hatte mir, wie im Berichte steht, Anträge vorbehalten, es erledigen sich dadurch meine

Bedenken und ich brauche deshalb Anträge nicht zu stellen. Was der Herr Abg. Mehnert anregte, so ist das ja eine Frage, die an sich wohl berechtigt ist. Es giebt ja im Lande eine Anzahl Kirchengemeinden, welche recht wohl in der Lage wären, ihre Geistlichen zu besolden, und zwar so zu besolden, wie es der Stelle angemessen erscheint. In Bezug auf Aufhebung kleiner Stellen oder Vereinigung derselben mit größeren wäre es wohl wünschenswerth, wenn deren Aufhebung stattfände; aber wir haben kein Gesetz, welches die Gemeinden zwingen kann, derartige Stellen aufzuheben. Daß das königl. Ministerium auf die von mir beim vorigen Landtag gemachte Bemerkung zugekommen ist, da, wo die Füglichkeit sich bietet, solche Stellen einzuziehen, dafür existirt wenigstens ein mir bekanntes Beispiel; vielleicht lassen sich künftig mehr derartige anführen. In der Kirchfahrt Staucha ist die Einziehung einer Stelle von den dort befindlichen zweien ermöglicht worden. Dieselbe ist eine der reichsten im Königreiche Sachsen, dabei von gar keinem großen Umfange, hat auch keine Filialen und es ist recht wohl möglich, daß ein Geistlicher dort das Amt vollständig verwalten kann. Beide Stellen wurden aus der Staatscasse unterstützt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Höhe des Einkommens der einzelnen Stellen. Dort ist es, wie ich weiß, mit großer Mühe und unter ganz besonderer thätiger Mitwirkung des Herrn Präsidenten der Ersten Kammer, der dort eingepfarrt ist, möglich geworden, die neue Stelle einzuziehen und das Einkommen beider Stellen in einer zu vereinigen. Auf diese Weise ist die Pfarrstelle nun gut dotirt, ist auch künftighin bei einer etwaigen Emeritirung der betreffenden Geistlichen besser gestellt und der Staatscasse ist die Erleichterung geworden, die Unterstützungen, die dort gewährt werden mußten, einzuziehen. Wenn also das königl. Ministerium schon nach dieser Richtung hin strebt, so glaube ich, kann man, weil ein gesetzliches Zwangsmittel nicht besteht, die Regierung in diesem Bestreben nur dadurch unterstützen, daß man das öffentlich gut heißt in der Hoffnung, daß es ihr gelingen wird, auch in anderen gleichen Orten ein ähnliches Ziel zu erreichen. In dem Stellenverzeichnis, was mir auch diesmal vorgelegen hat, kommt es noch vor, daß für diejenigen Stellen, welche nicht besetzt sind, für welche aber ihres Minimalgehaltes wegen ein Zuschuß gegeben werden muß, zwar noch die frühere Bewilligung jetzt eingestellt ist; doch werden sie nicht mehr ausgezahlt, so lange die Stelle unbesetzt ist, was früher nicht der Fall war; es werden jetzt diese Gelder reservirt. Ich habe zwar nicht darnach gefragt, wie man sie verwendet; aber soviel ist gewiß, daß sie nicht mehr an vacante Stellen gegeben werden, wie das früher der Fall war. Das ist ein zweiter Grund, weshalb ich einen mir vorbehaltenen Antrag nicht gestellt habe. Als ich dies in der